

# Flüchtlings- recht

2. Auflage 2018



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS



# Flüchtlingsrecht

2. Auflage 2018



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS

Textausgaben zum Sozialrecht (T) 11

Verlag des Deutschen Vereins  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:  
[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

Druck: Druckhaus Köthen, 06366 Köthen

Printed in Germany 2018  
ISBN 978-3-7841-2947-1  
ISBN E-Book 978-3-7841-2948-8

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

## **Vorwort**

Die Textausgabe enthält die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden auch Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert.

Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand 1. Januar 2018.

Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wird den Rechtsgrundlagen eine Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, vorangestellt.

Freiburg/Berlin, im Dezember 2017



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>I. Grundgesetz (Auszug)</b>	<b>20</b>
<b>II. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)</b>	<b>25</b>
<b>III. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)</b>	<b>47</b>
<b>IV. AsylbLG</b>	<b>69</b>
<b>V. AsylG (vorher Asylverfahrensgesetz)</b>	<b>92</b>
<b>VI. Aufenthaltsgesetz</b>	<b>175</b>
<b>VII. Bundesmeldegesetz (BMG) (Auszug)</b>	<b>389</b>
<b>VIII. Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)</b>	<b>404</b>
<b>IX. SGB II (Auszug)</b>	<b>415</b>
<b>X. SGB III (Auszug)</b>	<b>459</b>
<b>XI. SGB V (Auszug)</b>	<b>481</b>
<b>XII. SGB VIII (Auszug)</b>	<b>497</b>
<b>XIII. SGB XII (Auszug)</b>	<b>532</b>
<b>XIV. Beschäftigungsverordnung (BeschV)</b>	<b>536</b>
<b>XV. Aufenthaltsverordnung (AufenthV)</b>	<b>563</b>
<b>XVI. Dublin III-VO</b>	<b>651</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>708</b>



## Einführung

In Deutschland lebten Ende 2016 rund 10 Millionen Ausländer/innen. Rund 13 % waren in Deutschland geboren, rund 35 % lebten seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Die meisten zuwandernden Ausländer/innen kommen – abgesehen von dem Jahr 2015 – seit Jahrzehnten aus Staaten Europas einschließlich der Türkei. Die Gründe, warum Menschen nach Deutschland kamen und kommen, sind sehr unterschiedlich. Ein erheblicher Teil sind Arbeitsmigrant/innen und ihre Familienangehörigen. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, der Familiennachzug sowie die Suche nach Schutz vor Krieg oder Verfolgung sind wichtige Motive.

Im 20. Jahrhundert gab es mehrere große Wanderungsbewegungen nach Deutschland. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Displaced Persons aufgenommen. Seit 1955 bis zum Anwerbestopp 1973 waren es vor allem Arbeitsmigrant/innen. Flüchtlinge kamen – in geringer Zahl – vor allem aus dem kommunistischen Ostblock. In den 1980er- und 1990er-Jahren stieg deren Zahl und die Herkunftsländer änderten sich. Die Menschen flüchteten nun infolge von Krisen wie dem Militärputsch von 1980 in der Türkei, den Bürgerkriegen im Libanon oder im auseinanderbrechenden Jugoslawien sowie als Angehörige von Minderheiten wie der kurdischen aus der Türkei. 1993 kamen fast eine halbe Million Asylsuchende nach Deutschland. Darauf reagierte die Politik und schränkte mit dem sogenannten Asyl-Kompromiss von 1993 das Grundrecht auf Asyl ein. Danach ging die Zahl der Asylsuchenden auf unter 20.000 pro Jahr zurück, bis sie seit 2010 wieder deutlich zugenommen hat.

Mit rund 890.000 hat die Zahl der Asylsuchenden im Jahr 2015 einen Höchststand erreicht. Seither ist die Zahl zwar wieder deutlich gesunken, aber das Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht beschäftigt nicht mehr nur Spezialist/innen. Die hier vorliegende Sammlung beinhaltet die Gesetze, die den Status von Asylsuchenden und von Schutzberechtigten bestimmen, sowie solche, die die Rahmenbedingungen für Teilhabe, Integration und soziale Versorgung von Flüchtlingen bilden. Sie soll vor allem Beschäftigten in der Sozialen Arbeit oder ehrenamtlich Engagierten als Hilfestellung dienen.

### Rechtsgrundlagen

Das deutsche Rechtssystem wendet sich grundsätzlich an alle in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Allerdings unterscheidet es auch – selbst bei den Grundrechten – zwischen Deutschen und Ausländer/innen. Das Menschenrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG gilt für alle und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) explizit auch für Asylsuchende.<sup>1</sup> Es gibt aber auch Grundrechte nur für Deutsche wie beispielsweise das Freizügigkeitsrecht nach Artikel 11 GG. Das Asylrecht nach Artikel 16a GG hingegen gilt seiner Natur nach nur für Ausländer/innen. Ausländer/innen sind in Deutschland alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG sind – also alle Personen, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und Staatenlose.

Das sogenannte Ausländerrecht ist das Regelwerk zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländer/innen und umfasst das Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht. Das Ausländerrecht in seiner Gesamtheit ist Bundesrecht, die Durchführung obliegt den Ländern. Es ist traditionell Teil des Ordnungs- und Sicherheitsrechts, die zuständige Behörde ist in der Regel die Ausländerbehörde.

Das Asylrecht beschreibt mit Bezugnahme auf den traditionellen Begriff des Asyls, wie er sich in Artikel 16a GG widerspiegelt, die Schutzgewährung an Menschen, die im Heimatland politisch verfolgt werden. Artikel 16a GG gibt ein individuelles, einklagbares Recht. Eine Definition der politischen Verfolgung enthält das GG allerdings nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG können Personen Asyl erhalten, die aus politischen Gründen staatlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind, welche eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen. Auch nichtstaatliche Verfolgung kann ein Asylgrund sein, wenn der Heimatstaat zur Schutzgewährung nicht bereit oder in der Lage ist. Das Grundrecht auf Asyl gibt Schutzsuchenden in Deutschland das individuelle Recht darauf, dass ein Asylbegehren geprüft und bei Vorliegen einer politischen Verfolgung gewährt werden muss. Dies gilt seit 1993 allerdings nur, wenn die Einreise nicht über einen Staat der Europäischen Union (EU) oder einen anderen sicheren Staat erfolgte. Da

---

<sup>1</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012.

Deutschland nur von solchen Staaten umgeben ist, kann sich praktisch niemand auf das Asylrecht berufen, der auf dem Landweg nach Deutschland gekommen ist.

Die Begriffe Asylrecht und Flüchtlingsrecht werden oft synonym gebraucht. Das Flüchtlingsrecht ist allerdings weiter gefasst als das Recht auf politisches Asyl. Seine Grundlagen liegen in Völkerrechtskonventionen und Regelungen der EU.

Artikel 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR)<sup>2</sup> gibt ein Menschenrecht auf Auswanderung. Das korrespondiert aber nicht mit einem Recht auf Einwanderung, da es zu den völkerrechtlich anerkannten Souveränitätsrechten von Staaten gehört, zu regeln, wer ein Land betreten oder sich dort aufhalten darf. Es wird zwar seit Langem diskutiert, ob es nicht wenigstens einen menschenrechtlich begründeten Anspruch auf Asyl geben müsse. Schließlich enthält die AEMR in Artikel 14 das „Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Bislang gehen die herrschende Meinung in der Literatur und auch die Staatenpraxis aber davon aus, dass dies kein einklagbares individuelles Recht auf Asyl ist. Es ist vielmehr ein Recht der Staaten, Asyl zu gewähren. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass in neueren Menschenrechtskodifikationen wie insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>3</sup> kein individuelles Asylrecht zu finden ist.

Auch wenn es im Völkerrecht kein explizites Recht auf Asyl gibt, so gibt es doch spezielle Regelungen zum Schutz von Menschen, die vor Krieg, Gewalt oder politischer Verfolgung fliehen. Zu nennen ist hier insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>4</sup>. Flüchtlinge im Sinne der GFK sind Menschen, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘<sup>5</sup>, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ Schutz suchen (Artikel 1 A Nr. 2 GFK). Die Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen, auch nichtstaatliche Verfolgung kann ein Grund für einen Schutzan-

2 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948.

3 BGBl. II 1973 S. 1553.

4 BGBl. II 1953 S. 559.

5 Der Begriff „Rasse“ wird hier ausschließlich zitierend verwendet. Die Verwendung des Begriffs impliziert nicht die Akzeptanz von Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ zu belegen.

spruch sein. Die Flüchtlingsdefinition der GFK ist bis heute der prägende Flüchtlingsbegriff. Menschen, die nicht vor politischer Verfolgung, sondern vor allgemeiner Gewalt, Armut oder Naturkatastrophen fliehen, werden von ihm nicht erfasst und können sich daher nicht auf die spezifischen Flüchtlingsrechte berufen. Anders als im allgemeinen Sprachgebrauch sind Flüchtlinge im rechtlichen Sinn nur solche, die die Voraussetzungen nach der GFK erfüllen.

Die GFK bestimmt zwar nicht, dass Flüchtlingen Asyl zu gewähren ist. Aber sie bestimmt, dass sie nicht in ein Land zurückgeschickt werden dürfen, wo ihnen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder eine andere schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht (Prinzip des Non-refoulement, Artikel 33 GFK). Aus diesem Refoulement-Verbot leitet sich ein Recht auf Einreise und Prüfung des Schutzbedarfs ab, da es sonst ins Leere liefe. Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält ein Aufenthaltsrecht. Und weil von Personen, die vor Verfolgung fliehen, nicht erwartet werden kann, dass sie bei der Flucht alle Einreisevorschriften einhalten, werden sie wegen illegaler Einreise in das Land, in dem sie Schutz suchen, nicht bestraft (Artikel 31 GFK). Für minderjährige Flüchtlinge sieht die UN-Kinderrechtskonvention vor, dass sie angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten müssen, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung der Eltern oder anderer Personen befinden oder nicht.<sup>6</sup>

Eine weitere völkerrechtliche Konvention, auf die sich Schutzsuchende berufen können, ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>7</sup>. Sie schützt unter anderem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und fordert die Achtung des Privat- und Familienlebens. Ein unmittelbares Recht auf Asyl gibt auch die EMRK nicht. Sie verbietet es aber, jemanden in ein Land abzuschieben, wenn dadurch gegen die von der EMRK geschützten Rechte verstoßen wird. Damit geht die EMRK weiter als die GFK, da gegebenenfalls auch Menschen Schutz erhalten, die nicht politisch verfolgt werden. Schutz wird auch gewährt, wenn erniedrigende Behandlung oder Folter aus unpolitischen Gründen drohen. Auch die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung oder infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat kann

---

6 Artikel 22 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989, BGBl. II 1992 S. 121.

7 BGBl. II 1952 S. 685.

ein Schutzgrund sein. Die Rechte der EMRK können nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs mittels einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

Für die Ebene der EU bestimmt die Richtlinie 2011/95/EU über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz<sup>8</sup>, welchen Personen Schutz zu gewähren ist. Diese Richtlinie ist für Deutschland wie für die anderen EU-Staaten bindend. Menschen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ihre Heimat verlassen, erhalten demnach Schutz (Artikel 13 Richtlinie 2011/95/EU). Insoweit entspricht das EU-Recht der GFK. Aber die Richtlinie geht darüber hinaus. Auch Menschen, die nicht die Flüchtlingseigenschaft haben, erhalten demnach (subsidiären) Schutz, wenn sie bei einer Rückkehr die Verhängung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge eines gewalttätigen Konflikts zu befürchten haben (Artikel 15 Richtlinie 2011/95/EU). Damit haben auch Menschen einen Schutzanspruch, die vor einem Bürgerkrieg fliehen. Diese Form des Schutzes wird subsidiärer Schutz genannt. Insgesamt spricht man im EU-Recht nicht von Asyl, sondern von internationalem Schutz (Artikel 2 Nr. a Richtlinie 2011/95/EU).

### **Aufnahme aus dem Ausland**

Deutschland ist also nicht nur auf der Basis des Grundgesetzes, sondern auch durch Völkerrecht und das Recht der EU verpflichtet, Personen, bei denen ein entsprechender Schutzbedarf festgestellt ist, ein Aufenthaltsrecht sowie bestimmte Teilhaberechte zu gewähren. Diese Rechte greifen allerdings erst, wenn Schutzsuchende deutschen Boden betreten oder zumindest die Grenze erreicht haben.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13.12.2011, Amtsblatt der Europäischen Union L 2011, Nr. 337 S. 9.

Einen sicheren Zugang aus dem Ausland kennt das deutsche Flüchtlingsrecht zwar nicht als rechtliche Verpflichtung. Es gibt aber die Möglichkeit der politisch motivierten Aufnahme aus dem Ausland. In der Vergangenheit wurden immer wieder schutzbedürftige Gruppen aufgenommen, beispielsweise Boatpeople aus Vietnam, jüdische Kontingentflüchtlinge aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion oder Bürgerkriegsflüchtlinge aus den Balkankriegen der 1990er-Jahre. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das seit 2004 die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer/innen regelt,<sup>9</sup> sieht vor, dass die humanitäre Aufnahme aus dem Ausland möglich ist, wenn es durch Bundes- und/oder Landesinnenminister angeordnet wird (§ 23 Abs. 1 und 2 AufenthG). Auf dieser Basis wurden seit 2008 mehrere Tausend irakische und syrische Flüchtlinge aufgenommen.

Diese national geregelte Aufnahme von Schutzsuchenden aus dem Ausland hat als internationales Pendant das sogenannte Resettlement. Dabei werden besonders schutzbedürftige Personen, die im ersten Zufluchtsstaat vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge registriert wurden, in einem aufnahmebereiten Land neu angesiedelt. Auch Deutschland hat sich bereits mit kleinen Kontingenten an dem Resettlement-Programm des UNHCR beteiligt. Seit Sommer 2015 gibt es eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG). Ausländer/innen, die im Rahmen der humanitären Aufnahme oder als Resettlement-Flüchtlinge nach Deutschland kommen, haben von Anfang an eine Aufenthaltserlaubnis und dürfen sofort arbeiten.

### **Asylverfahren und Aufenthaltsrecht**

Schutzsuchende, die nicht im Rahmen eines Aufnahmeprogramms nach Deutschland kommen, müssen ihre Flucht selbst organisieren. Sie reisen (oft ohne legalen Grenzübertritt) ein und können dann einen Asylantrag stellen. Die Prüfung, ob asylsuchenden Ausländer/innen Schutz gewährt wird, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Regelungen für das Asylverfahren

---

<sup>9</sup> Artikel 1 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), BGBl. I 2004 S. 1950.

finden sich im Asylgesetz (AsylG), das bis Oktober 2015<sup>10</sup> Asylverfahrensgesetz hieß.

Der erste Schritt im Asylverfahren ist, festzustellen, ob Deutschland überhaupt zuständig ist. Die Dublin III-Verordnung der EU sieht vor, dass Asylsuchende ihren Antrag in dem ersten EU-Staaten, den sie betreten, stellen müssen. Wandern sie in einen anderen EU-Staat weiter, wird im sogenannten Dublin-Verfahren festgestellt, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Meint Deutschland, ein anderer Staat sei zuständig, kann ein Übernahmeersuchen bzw. Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gestellt werden. Stimmt dieser zu, muss der/die Asylsuchende in das Ankunftsland zurück. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, in dem sich der Asylsuchende aufhält. Ein ordentliches Asylverfahren und ein angemessener Umgang mit Asylsuchenden ist nicht in allen EU-Staaten gleichermaßen gesichert. Deshalb wird beispielsweise schon seit einiger Zeit nach Entscheidungen des BVerfG und des EuGH in Dublin-Fällen niemand aus Deutschland nach Griechenland zurückgeschickt.<sup>11</sup> Auch ein Zurückschieben nach Ungarn ist derzeit ausgesetzt.<sup>12</sup>

Asylsuchende erhalten nach der Registrierung zunächst einen Ankunfts-nachweis (§ 63a AsylG) und nachdem der Asylantrag förmlich gestellt wurde für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Die Unterbringung erfolgt zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG). Die regelmäßige zulässige Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahme wurde im Oktober 2015 von drei auf sechs Monate erhöht.<sup>13</sup> Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zum Ende des Verfahrens dort bleiben. Sichere Herkunftsstaaten sind neben Senegal und Ghana Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien. Seit Anfang 2016 laufen Bemühungen, um auch Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären.

Der Aufenthalt ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Um den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen, benötigen Asylsuchende eine Erlaubnis durch die Aus-

<sup>10</sup> Artikel 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>11</sup> BVerfG, 2 BVR 2780/09 vom 8.12.2009, 2 BVR 2015/09 vom 25.1.2011; EuGH Rs. C-411/10, C-493/10.

<sup>12</sup> BVerwG, 1 C 24.15 – Urteil vom 27. April 2016; vgl. Drucksache 18/13428.

<sup>13</sup> Artikel 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

länderbehörde. Seit einer Gesetzesänderung von Ende 2014 erlischt diese räumliche Beschränkung in der Regel nach drei Monaten.<sup>14</sup> Die Wohnsitzauflage gilt allerdings weiter, solange die Pflicht besteht, in der Erstaufnahme zu wohnen (§ 59a AsylG).

Nach dem Ende der verpflichtenden Unterbringung in der Erstaufnahme werden Asylbewerber/innen einzelnen Kommunen zugewiesen, die dann für die Unterbringung verantwortlich sind. Sie können dann in Wohnungen, sollen aber in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden (§ 53 AsylG). Sofern Sozialleistungen bezogen werden, gilt eine Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG).

Die Entscheidungen des BAMF können durch die Betroffenen gerichtlich überprüft werden. Für andere Behörden sind sie, wie auch die gerichtlichen Entscheidungen, bindend.

Wird nach Abschluss des Verfahrens ein Schutzbedarf festgestellt, erhalten die Betroffenen auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG), subsidiär Geschützte (§ 25 Abs. 2 AufenthG) oder wegen Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach der EMRK (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Wird keiner der genannten Schutzgründe festgestellt, kann bei Bedarf der Aufenthalt aus anderen humanitären Gründen erlaubt werden. So gibt es etwa auch eine Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung oder für Personen, deren Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erforderlich ist. Zu diesen Gründen gehört beispielsweise die Betreuung erkrankter Angehöriger oder der Abschluss einer Ausbildung. Auch wegen Verwurzelung in Deutschland kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit § 8 EMRK).

Im Aufenthaltsgesetz ist weiter geregelt, was geschieht, wenn im Asylverfahren kein Schutzbedarf festgestellt wurde. Ausländer/innen ohne Aufenthaltserlaubnis sind generell ausreisepflichtig. Reisen sie nicht freiwillig aus, kommt es zu einer Abschiebung. Ist diese aus rechtlichen, tatsächlichen oder humanitären Gründen nicht möglich, wird eine Duldung erteilt (§ 60a AufenthG).

---

<sup>14</sup> Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, BGBl. I 2014 S. 2439.

Die mit einer Aufenthaltserlaubnis verbundenen Rechte wie das Recht auf Familienzusammenführung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind ebenso im Aufenthaltsgesetz geregelt wie die Möglichkeiten, aus der Duldung heraus ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten. Ein Weg in ein solches Bleiberecht ist das Aufenthaltsrecht in Härtefällen. In den Bundesländern arbeiten Härtefallkommissionen zur Prüfung solcher Fälle (§ 23a AufenthG). Weiter gibt es jeweils Bleiberechtsregelungen für Geduldete mit qualifizierter Ausbildung (§ 18a AufenthG), für gut integrierte Jugendliche und Erwachsene (§§ 25a f. AufenthG).

### **Zugang zu Arbeit**

Ausländer/innen dürfen in Deutschland nur arbeiten, wenn es ausdrücklich erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Bei einigen erlaubt die Aufenthaltserlaubnis jede Erwerbtätigkeit kraft Gesetzes. Diesen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben Asylberechtigte sowie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte.

Ist die Arbeitsaufnahme nicht kraft Gesetzes erlaubt, muss entweder die Bundesagentur für Arbeit der konkreten Tätigkeit zustimmen oder es ist durch eine Verordnung vorgesehen, dass auf diese Zustimmung verzichtet wird (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Die entsprechende Verordnung ist die Beschäftigungsverordnung (BeschV)<sup>15</sup>. Diese erlaubt allen Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung (§ 31 BeschV).

Die Regelungen für Asylbewerber/innen finden sich verstreut in der BeschV und dem Asylgesetz. 1993 wurde ein Arbeitsverbot eingeführt. Dieses wurde in den letzten Jahren mehrfach verkürzt und beträgt zurzeit theoretisch noch drei Monate. Tatsächlich kann die Aufnahme einer Arbeit aber erst nach der bis zu sechsmonatigen Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlaubt werden. Daneben gibt es ein dauerhaftes Arbeitsverbot für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 61 AsylG). Nach Ablauf der Dreimonatsfrist haben Asylsuchende nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Das heißt, sie dürfen eine Beschäftigung nur aufnehmen,

<sup>15</sup> Vom 6.6.2013, BGBl. I 2013 S. 1499.

wenn keine deutsche oder ausländische Arbeitskraft mit Aufenthaltsrecht zur Verfügung steht (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Das gilt aber nicht für bestimmte qualifizierte Tätigkeiten, bei denen nach der BeschV generell auf eine Vorrangprüfung verzichtet wird. Im Übrigen gilt bis August 2019 die Vorrangregelung in 133 in einer Anlage zur BeschV genannten Arbeitsamtsbezirken für Asylsuchende nicht. Die Frist für den nachrangigen Arbeitsmarktzugang beträgt seit 2014 15 Monate.<sup>16</sup> Die Aufnahme einer Ausbildung ist auch ohne Zustimmung erlaubt (§ 32 Abs. 4 BeschV).

Auch das Arbeitsverbot beziehungsweise der Arbeitsmarktzugang für Geduldete sind teilweise in der Beschäftigungsverordnung und teilweise im Aufenthaltsgesetz geregelt. Nach § 32 BeschV kann die Arbeitsaufnahme nach drei Monaten Aufenthalt erlaubt werden. Für Geduldete, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahme aus Gründen nicht vollzogen werden können, die diese zu vertreten haben, gilt ein dauerhaftes Arbeitsverbot. Gemeint sind hier unter anderem Personen, die die Ausreise verhindern, indem sie über das Herkunftsland täuschen oder die nicht an der Passbeschaffung mitwirken. Weiter gilt für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylgesuch nach dem 31. August 2015 gestellt und abgelehnt wurde, ein unbefristetes Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Im Übrigen gilt für Geduldete für 15 Monate die Vorrangprüfung und der freie Zugang zu einer Ausbildung wie bei Asylsuchenden (§ 32 BeschV). Nehmen Asylsuchende vor einer Ablehnung oder Geduldete eine Ausbildung auf, haben sie Anspruch auf die sogenannte Ausbildungsduldung. Anders als die sonst auf sechs Monate befristete Duldung wird sie für die Dauer der Ausbildung erteilt (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG).

### **Ansprüche auf soziale Leistungen**

Ausländer/innen sind je nach Aufenthaltsrecht beim Zugang zu Transferleistungen Deutschen gleichgestellt oder sie erhalten diese Leistungen erst nach einer Frist oder gar nicht. Wer welche Leistungsansprüche erhält, ist jeweils in den Leistungsgesetzen geregelt.

Es gibt relativ „offene“ Leistungsgesetze wie das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Ausländer/innen mit Aufenthaltsrecht grundsätzlich

---

<sup>16</sup> BGBl. I 2014 S. 1683.

erfasst und nur bestimmte Gruppen von Ausländer/innen wie insbesondere Asylsuchende und Geduldete dezidiert ausschließt. Andere wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder das Bundeselterngeld- und Teilzeitgesetz zählen Anspruchsberechtigte differenziert nach Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeiten im Einzelnen auf. Die besonderen Regelungen für Ausländer/innen im Sozialrecht werden auch als Ausländersozialrecht bezeichnet.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz haben in der Regel die gleichen Ansprüche wie Deutsche. Ausländer/innen mit einer anderen humanitären Aufenthaltserlaubnis erhalten Leistungen nach SGB II und XII sowie nach SGB VIII. Von vielen anderen Leistungen wie etwa Familienleistungen oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder nach SGB III sind sie befristet oder dauerhaft ausgeschlossen. Welche Ansprüche bestehen, muss deshalb jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Die Krankenversicherung richtet sich bei Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des SGB V, also wie bei anderen Einwohner/innen Deutschlands nach Beschäftigungsstatus, Erwerbstätigkeit oder Leistungsbezug.

In den letzten Jahren waren die Rechte und die soziale Versorgung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens politisch sehr umstritten. Deswegen wurden die Rechtsgrundlagen mehrfach geändert. Bis 1993 erhielten Schutzsuchende, die sich nicht selbst durch Arbeit versorgen konnten, Sozialhilfe. Mit dem sogenannten Asylkompromiss wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>17</sup> eingeführt. Berechtigte nach diesem Gesetz erhielten Leistungen vor allem in Form von Sachleistungen und ein „Taschengeld“ für den persönlichen Bedarf. Die Leistungen lagen insgesamt ca. 30 % unter dem Sozialhilfesatz und wurden nie erhöht. Die Leistungen bei Krankheit stellen nur eine Akutversorgung und die Behandlung von Schmerzen sicher (§ 4 AsylbLG). Im Laufe der Zeit wurde der Kreis derjenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, unter anderem um Geduldete und Bürgerkriegsflüchtlinge erweitert.

Im Jahr 2012 hat das BVerfG die Leistungshöhe des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt.<sup>18</sup> In der Folge wurde das Gesetz geändert und dabei

<sup>17</sup> BGBl. I 1993 S. 1074.

<sup>18</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012.

auch der Vorrang des Sachleistungsprinzips beseitigt. Letzteres wurde allerdings durch eine Gesetzesänderung im Oktober 2015 rückgängig gemacht.<sup>19</sup> Seither sollen in der Erstaufnahme sogar die persönlichen Bedarfe durch Sachleistungen oder Gutscheine erbracht werden (§ 3 AsylbLG). Für ausreisepflichtige Ausländer/innen können die Leistungen auf das Notwendigste beschränkt werden (§ 1a AsylbLG). Asylsuchende, die durch eigenes Verschulden keinen Ankunftsachweis haben, erhalten reduzierte Leistungen (§ 11 Abs. 2a AsylbLG). In der Regel erhalten Berechtigte nach dem AsylbLG nach 15 Monaten Aufenthalt Leistungen analog der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Vermittlungsleistungen nach dem SGB III und Leistungen nach dem SGB VIII stehen auch Asylsuchenden und Geduldeten zu, da sie jeder Person mit rechtmäßigem oder geduldetem gewöhnlichen Aufenthalt offenstehen. Andere Förderleistungen nach dem SGB III als die Ausbildungsförderung erhalten Asylsuchende seit Oktober 2015, wenn sie eine gute Bleibeperspektive haben.<sup>20</sup> Das ist nach Auskunft des Bundesinnenministeriums dann der Fall, wenn die Anerkennungsquote für das Herkunftsland bei über 50 % liegt. Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB II erhalten sie generell nicht. Geduldete können ab 1. Januar 2016 nach 15 Monaten Aufenthalt Ausbildungsförderung erhalten (§ 8 BAföG, § 59 SGB III).

### **Zugang zu Integrationskursen**

Eine Vielzahl der in Deutschland lebenden Ausländer/innen hat anknüpfend an die Aufenthaltserlaubnis das Recht und die Pflicht, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Das gilt auch für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz sowie für Flüchtlinge, die im Rahmen eines nationalen Aufnahmeprogramms oder des Resettlements nach Deutschland kamen (§ 44 AufenthG). Daneben können Ausländer/innen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zur Teilnahme verpflichtet werden (§ 44a AufenthG, § 3 Abs. 2b SGB II).

Seit Oktober 2015 können auch Asylsuchende zu einem Integrationskurs zugelassen werden, sofern sie eine gute Bleibeperspektive haben.<sup>21</sup> Auch

---

<sup>19</sup> Artikel 2 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>20</sup> Artikel 10 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>21</sup> Artikel 3 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

hier gilt, dass diese dann gegeben ist, wenn die Anerkennungsquote für das Herkunftsland bei über 50 % liegt.

### **Flüchtlinge im Bundesfreiwilligendienst**

Der Bundesfreiwilligendienst als eine spezifische, vom Bund finanzierte Form des Engagements gibt seit Oktober 2015 die dezidierte Möglichkeit, Angebote für Flüchtlinge zu machen. Ein Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug liegt demnach vor, wenn die konkrete Tätigkeit der Unterstützung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz sowie Asylsuchenden dient. Weiter liegt er dann vor, wenn Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz oder Asylsuchende als Freiwillige eingesetzt werden. Inhaltlich dürfen diese Personen in allen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Hier ist der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug nicht auf die Unterstützung von Flüchtlingen beschränkt. Der Etat wurde entsprechend aufgestockt und das Bundesfreiwilligendienstgesetz geändert.<sup>22</sup>

Freiburg, im Dezember 2017

Dr. Elke Tießler-Marenda

---

22 Artikel 5 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

## **I. Grundgesetz (Auszug)**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143f) vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

...

## **I. Die Grundrechte**

### **Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]**

(1)<sup>1</sup>Die Würde des Menschen ist unantastbar. <sup>2</sup>Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3)Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Art. 2 [Persönliche Freiheitsrechte]**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2)<sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. <sup>2</sup>Die Freiheit der Person ist unverletzlich. <sup>3</sup>In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]**

(1)Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2)<sup>1</sup>Männer und Frauen sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3)<sup>1</sup>Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup>Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### **Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3)<sup>1</sup>Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung]**

(1)<sup>1</sup>Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. <sup>3</sup>Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3)<sup>1</sup>Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. <sup>2</sup>Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### **Art. 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2)<sup>1</sup>Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. <sup>2</sup>Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

...

### **Art. 16a [Asylrecht]**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2)<sup>1</sup>Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. <sup>2</sup>Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3)<sup>1</sup>Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. <sup>2</sup>Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange

er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

...

### **Art. 18 [Verwirkung von Grundrechten]**

<sup>1</sup>Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. <sup>2</sup>Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

...

**Art. 20 [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) <sup>1</sup>Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. <sup>2</sup>Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

...

## II. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 26. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560)

### Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE

IN DER ERWÄGUNG, dass die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, dass es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWÄGUNG, dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und dass eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationalen Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCH, dass alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, dass dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und dass eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohem Kommissar abhängen wird,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Definition des Begriffs „Flüchtling“**

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.  
Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;
2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht

dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt,“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, dass es sich entweder um
  - a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ – oder
  - b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“, handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm aufgrund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung zu geben beabsichtigt.
2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;
6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.